

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 K-TG

K-TG - Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at